

Einwendungen Bebauungsplan Hagen III & IV 2015

Von den Unterzeichnern der Unterschriftenliste ergehen folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan Hagen 3&4 , öffentliche Auslegung vom 15.1.-29.1.2015 .

1. Begründung zum Bebauungsplan, Pkt. 7.8 Flächen und Anlagen für die Rückhaltung von Niederschlagswasserbeseitigung

Die Retentionsflächen sind im Nordwesten und Nordosten des Baugebietes angeordnet. Der nördliche Punkt des Baugebietes stellt den höchsten Punkt im Gelände dar, das Gelände fällt von diesem Punkt in alle Richtungen ab. Das Niederschlagswasser der im nördlichen Bereich gelegenen Flächen kann somit nicht in die höhergelegenen Retentionsflächen geleitet werden. Ein erhebliches Stauvolumen für die Wasserrückhaltung kann somit nicht genutzt werden. Da dass dann noch wirksame Wasserrückhaltevolumen deutlich geringer ist als der berechnete Bedarf, wird das System überfordert. Die Ableitung des Niederschlagswassers über den Sandgraben bzw. aus Hagen 3&4 ist heute schon hochproblematisch (Überflutung der K 6917, Berger Weg, im letzten Sommer). Diese unbefriedigende Situation wird sich künftig dramatisch verschlechtern, die Überflutungsrisiko wird steigen.. Die Retentionsflächen sind deshalb sinnvoller anzuordnen.

In Ihrer Stellungnahme vom vom 24.11.2014 zu unseren Einwendungen Pkt.6 führen Sie aus, dass die Ableitung des Niederschlagswasser nicht durch das bestehende Gewerbegebiet Hagen 1&2 erfolgt. Das wurde von mir auch nicht behauptet. Es geht vielmehr darum, dass das Oberflächenwasser aus Hagen 1&2 sowie aus dem Sandgraben (Hagen 3&4 und Kayh/Mönchberg) kurz vor dem Bahnübergang in einer gemeinsamen Leitung zur Ammer gelangen. Dieser Kanal ist schon heute an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit . Wie oben ausgeführt, wird die jetzige Anordnung der Retentionsflächen die Situation nicht entschärfen.

Es wird die gleiche Situation entstehen wie bei der Entwässerung der Wohngebiete 'Boll' oder 'Ödlesberg'. Die Gebiete wurden damals auch an die vorhandenen Kanäle angebunden, die damit bei Starkregen überfordert waren. Das führte regelmäßig zu Rückstauungen mit Überflutungen von tieferliegenden Geschossen. Die betroffenen Bewohner haben im Nachhinein mit hohen finanziellen Aufwand zusätzliche Schutzvorkehrungen eingebaut. Ebenso hat die Gemeinde dann nachträglich mit viel Aufwand die Kanäle im Bereich Boll saniert, im Bereich Ödlesberg/Römerstraße steht dies offensichtlich bevor.

Familien im Bereich des Ammerkanals berichteten mir, dass sie Sandsäcke griffbereit gelagert haben, damit sie bei Gefahr schnell handeln können. (Anlage Fotos)

2. Umweltbericht Pkt. 9 : Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, CEF- Maßnahmen Bromus grossus

Mit CEF-Maßnahmen soll eine kontinuierliche ökologische Funktion sichergestellt werden. D.h. in einen bestehenden Bestand einer streng geschützten Art darf erst eingegriffen werden, wenn eine Umsiedlung an einen neuen Standort sicher nachgewiesen ist. Ein Beobachtungszeitraum von 3 Jahren für Bromus grossus ist nach Expertenmeinung (RP Tübingen, Ref.56) eindeutig zu kurz.

Der Ursprungsstandort wird auch nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen, sondern schon mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen. Direkt betroffen ist zu diesem Zeitpunkt das Vorkommen an der südlichen Gebietsgrenze (Anschluß an Hagen 1&2).

Ferner wird durch die Erschließungsmaßnahmen auch der gesamte Wasserhaushalt des Bodens verändert. Die Auswirkungen für die Dicke Trespe sind unklar. Deshalb können Erschließungsmaßnahmen erst nach erfolgreicher Umsiedlung der Trespe erfolgen. Eine entsprechende Bauzeitbeschränkung für die Erschließungsmaßnahmen ist bis zur erfolgreichen Umsiedlung der Dicken Trespe im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Dicke Trespe ist eine Ackerbegleitpflanze, sie bedarf einer landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Dies läßt sich in dem schmalen Randbereichen des Baugebietes nicht darstellen. Zudem sind in diesen Randbereichen nach „Pflanzgebot 3“ Sträucher und Heckengehölze vorgesehen.

Nach dem heutigen Kenntnisstand über *Bromus grossus* gibt es für die vorgesehenen Maßnahmen keine hinreichende Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung der Pflanze. Diese Feststellung entspricht den Erfahrungen des RP Tübingen, Ref. 56 mit ihren langjährigen Versuchen zur Umsiedlung der '*Bromus grossus*'

Werden Baumaßnahmen vor einer erfolgreichen Umsiedlung der Dicken Trespe (Stellungnahme RP Tübingen in 2010 : wissenschaftlicher Nachweis) eingeleitet, wird gegen das BNaturschutzgesetz verstoßen. Damit würde ein Tatbestand im Sinne des Umweltschadengesetzes vorliegen. Diese Einschätzung wird so auch vom Landesnaturschutzverband geteilt.

Zu diesem Punkt habe ich die Kommunalaufsicht angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Steg über die Ammer



24.07.2013 15:41

Wiesen nördlich Taubenstraße



24.07.2013 15:44

Wasser aus Hagen 1&2

29.07.2013 16:22



**Rückstau vor Einmündung in Ammer
Wasser vom Hagen**



29.07.2013 16:24